



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 13/14

Luxemburg, den 4. Februar 2014

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-174/12 und T-80/13
Syrian Lebanese Commercial Bank / Rat

Das Gericht bestätigt die Aufnahme einer libanesischen Bank in die Liste der Einrichtungen, die unter die restriktiven Maßnahmen gegen Syrien fallen

Wenn eine im Amtsblatt veröffentlichte Mitteilung eine ebenfalls dort veröffentlichte Maßnahme der Union betrifft, gilt die ergänzende Klagefrist von 14 Tagen entsprechend

Die Syrian Lebanese Commercial Bank (SLCB) ist eine libanesische Bank, die sich im Eigentum der Commercial Bank of Syria (CBS) befindet, die wiederum dem syrischen Staat gehört. Der Rat erließ gegen die CBS wegen ihrer finanziellen Unterstützung der syrischen Regierung restriktive Maßnahmen. Er verhängte diese Maßnahmen auch gegen die SLCB, weil diese eine Tochtergesellschaft der CBS und ihrerseits an der Finanzierung der syrischen Regierung beteiligt sei. Die SLCB begehrt die Nichtigerklärung der Rechtsakte, in denen sie genannt wird¹.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tag weist das Gericht die Klage ab.

Im Verfahren hat die SLCB u. a. die Anpassung ihrer Anträge an eine Durchführungsverordnung² beantragt, die nach der Erhebung ihrer Klage erlassen wurde. Diese Verordnung, in der die Beibehaltung des Namens der SLCB in der Liste bestätigt wird, wurde zur gleichen Zeit im Amtsblatt veröffentlicht wie eine Mitteilung, mit der die Betroffenen (darunter die SLCB) über die Beibehaltung ihrer Nennung informiert werden sollten. Der Rat hat der Anpassung widersprochen, weil sie nicht innerhalb von zwei Monaten (und zehn Tagen als Entfernungsfrist) nach der Veröffentlichung der **Mitteilung** erfolgt sei. Das Gericht stellt zunächst fest, dass es dem Rat nicht unmöglich war, der SLCB die Durchführungsverordnung zu übermitteln, weil er ihr in der Vergangenheit bereits andere Rechtsakte übermittelt hatte und die Anschrift ihrer Vertreter kannte. Sodann weist das Gericht darauf hin, dass seine Verfahrensordnung jedenfalls eine ergänzende Frist von 14 Tagen für die Erhebung von Klagen gegen im Amtsblatt **veröffentlichte Maßnahmen** vorsieht. Diese ergänzende Frist gilt nach Auffassung des Gerichts nicht nur für Klagen gegen im Amtsblatt veröffentlichte Maßnahmen, sondern auch für Klagen gegen im Amtsblatt **veröffentlichte Mitteilungen**. Das Ziel der Frist von 14 Tagen, zu garantieren, dass die Betroffenen genug Zeit für die Erhebung einer Klage gegen veröffentlichte Maßnahmen haben, ist nämlich entsprechend im Fall von Mitteilungen zu berücksichtigen. Daher ist die ergänzende Frist anzuwenden, wenn die Klagefrist durch eine im Amtsblatt veröffentlichte Mitteilung in Gang gesetzt wird, die eine ebenfalls dort veröffentlichte Maßnahme betrifft.

Das Gericht hat die Klage dementsprechend als zulässig angesehen. Im Anschluss daran hat es zunächst festgestellt, dass der Rat seine Begründungspflicht beachtet hat. Der erste Teil der Begründung („Tochtergesellschaft der ... Commercial Bank of Syria“) genügt nämlich, um deutlich zu machen, dass die SLCB wegen ihres Status als Tochtergesellschaft der CBS in die fragliche Liste aufgenommen wurde. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der zweite Teil der Begründung („Beteiligt sich an der Finanzierung des Regimes“) nicht hinreichend genau ist, genügt der erste Teil der Begründung bereits, um zu dem Schluss zu gelangen, dass der Rat seine Begründungspflicht erfüllt hat.

¹ Durchführungsverordnung Nr. 55/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. L 19, S. 6), Durchführungsbeschluss 2012/37/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. L 19, S. 33), Beschluss 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 (ABl. L 330, S. 21) und Durchführungsverordnung Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012 (ABl. L 330, S. 9).

² Durchführungsverordnung Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 (ABl. L 111, S. 1).

Weiter führt das Gericht aus, dass der Rat von einer zumindest indirekten Beteiligung der SLCB an der Finanzierung der syrischen Regierung ausgehen durfte. Dass sich das Kapital zu 84,2 % im Besitz der CBS befindet (die damit die Generalversammlung der SLCB kontrollieren kann) und die CBS als zu 100 % dem Staat gehörende Bank finanzielle Unterstützung für die syrische Regierung leistet, begründet eine eindeutige Verbindung zu Personen, die die syrische Regierung unterstützen. Die Kapitalverknüpfung zwischen den beiden Banken wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Aktivitäten der SLCP der Kontrolle durch die Banque du Liban unterliegen, denn diese Kontrolle betrifft die Gelder der SLCB im Libanon und nicht ihre Gelder in der Union.

Außerdem stellt das Gericht fest, dass der Rat beim Erlass der restriktiven Maßnahmen weder die Verteidigungsrechte noch das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt hat. Die SLCB wurde nach ihrer Aufnahme in die Liste über die Gründe dafür informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Dass diese Mitteilung nach der erstmaligen Aufnahme in die Liste erfolgte, kann nicht bereits als Verletzung der Verteidigungsrechte angesehen werden. Eine Vorabmitteilung der Gründe könnte nämlich die Wirksamkeit der Maßnahmen des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen beeinträchtigen, da diese Maßnahmen auf einen Überraschungseffekt angewiesen sind und sofort angewandt werden müssen. Die SLCB konnte sich wirksam gegen die betreffenden Maßnahmen verteidigen, da sie ihre Meinung beim Rat und beim Gericht vortragen konnte. Der Rat hat die Begründung der restriktiven Maßnahmen in Bezug auf die SLCB auch nicht geändert, sondern beruft sich weiter auf die Kapitalverknüpfung zwischen der SLCB und der CBS.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ (+32) 2 2964106*